



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. November 2008

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		1016	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	484
1010 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 44 im Gebiet der Stadt Warendorf	465			
1011 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 44 sowie der K 51 im Gebiet der Stadt Warendorf	466			
1012 Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag	466	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
1013 3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf vom 30.11.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1974, Nr. 19, Seite 154)	469	1017 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel	484	
1014 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Halverder Moor“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	471	1018 Regionalverband Ruhr	484	
1015 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lilientenn“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	477	1019 Tagesordnung 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 09.12.2008, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	485	
		1020 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
		1040 Sparkassenbüchern	485	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2008 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 12. Dezember 2008, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2009 ist am Freitag, dem 09. Januar 2009.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2009, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1010 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K44 im Gebiet der Stadt Warendorf

Im Stadtgebiet Warendorf hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 44 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Abschnitt 2 der Kreisstraße K 44 von Station 0,000 bis Station 0,365 (Lange Wieske) zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Warendorf abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum 01. Januar 2009 verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige öffentliche Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb eines Kreises verläuft. Er muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt der K 44 ist keine Straße mehr, die diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht; die diesem Straßenzug durch Widmung zugedachte Funktion ist somit entfallen.

Durch die Freigabe der Stadtstraße Nord und der damit in Zusammenhang stehenden Abbindung des oben näher bezeichneten Abschnittes der K 44 ist in der Verkehrsbedeutung eine Änderung eingetreten, so dass diese öffentliche Straße durch Umstufung gemäß § 8 StrWG NRW derjenigen Straßengruppe zuzuordnen ist, die ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung entspricht. Unter Beachtung der im § 3 Abs. 4 StrWG NRW dargelegten Voraussetzungen erfolgt daher die Abstufung des Abschnittes der K 44 zur Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 18.11.2008

Bezirksregierung Münster

Az: 25.07.01.01

Im Auftrag

Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 465 – 466

1011 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K44 sowie der K 51 im Gebiet der Stadt Warendorf

Im Stadtgebiet Warendorf haben die u. g. Abschnitte der Kreisstraße K 44 und der K 51 ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Abschnitt 1 der Kreisstraße K 44 von Station 0,000 bis Station 0,660 (Dreibrückenstraße) sowie der Abschnitt 1 der Kreisstraße K 51 von Station 0,000 bis Station 0,315 (Dr.-Rau-Allee) zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Warendorf abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum 01. Januar 2009 verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige öffentliche Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb eines Kreises verläuft. Er muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Die oben näher bezeichneten Abschnitte der K 44 sowie der K 51 sind keine Straßen mehr, die diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechen; die diesen Straßenzügen durch Widmung zugedachte Funktion ist somit entfallen.

Durch die Freigabe der Stadtstraße Nord mit Anbindung an die K 44 und an die K 51 ist in der Verkehrsbedeutung der oben näher bezeichneten innerörtlichen Abschnitte der K 44 sowie der K 51 eine Änderung eingetreten, so dass diese öffentlichen Straßen durch Umstufung gemäß § 8 StrWG NRW derjenigen Straßengruppe zuzuordnen sind, die ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung entsprechen. Unter Beachtung der im § 3 Abs. 4 StrWG NRW dargelegten Voraussetzungen erfolgt daher die Abstufung der angeführten Abschnitte der K 44 und der K 51 zur Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 17.11.2008

Bezirksregierung Münster

Az: 25.07.01.01

Im Auftrag

Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 466

1012 Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) habe ich die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag mit Verfügung vom 17. November 2008 ernannt.

In der anliegenden Zusammenstellung werden die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Telefax- und E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 17. November 2008

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.3-BTW2009

Im Auftrag

Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 466– 468

Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreter/in	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
122 123	Recklinghausen I Recklinghausen II	a) Welt, Hans-Jürgen Landrat b) Butz, Roland Kreisdirektor	Kreis Recklinghausen Der Landrat FD 10 – Zentrale Aufgaben und Organisation <u>Postanschrift</u> 45655 Recklinghausen <u>Zustellanschrift</u> Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	a) 1) 02361/53-4568 2) 02361/53-4566 3) landrat@kreis-recklinghausen.de b) 1) 02361/53-4115 2) 02361/53-4215 3) kreisdirektor@kreis-recklinghausen.de c) Fachdienst 10 – Zentrale Dienste 1) 02361/53-3092 (Herr Borkenstein) -3081 (Fr. Kersting) 2) 02361/53-3290 3) horst.borkenstein@kreis-recklinghausen.de karin.kersting@kreis-recklinghausen.de
124	Gelsenkirchen	a) von der Mühlen, Michael Stadtdirektor b) Hampe, Joachim Stadtrat	Stadt Gelsenkirchen Rathaus Buer Goldbergstr. 12 45875 Gelsenkirchen Stadt Gelsenkirchen Gabelsbergerstr. 17 45879 Gelsenkirchen	a) 1) 0209/169-4020 2) 0209/169-4815 3) vb6@gelsenkirchen.de b) 1) 0209/169-2204 2) 0209/169-3509 3) vb1@gelsenkirchen.de c) Wahlamt, Hr. Nasiadek 1) 0209/169-2992 2) 0209/169-3506 3) hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de
125 129	Steinfurt I – Borken I Steinfurt III	a) Dr. Ballke, Wolfgang Kreisdirektor b) Oletti, Ulrich Kreisverwaltungs- direktor	Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	a) 1) 02551/69-2156 2) 02551/69-2100 3) wolfgang.ballke@kreis-steinfurt.de b) 1) 02551/69-2136 2) 02551/69-2174 3) ulrich.oletti@kreis-steinfurt.de c) Haupt- u. Personalamt, Hr. Gänsler 1) 02551/69-2133 2) 02551/69-2174 3) dieter.gaensler@kreis-steinfurt.de
126	Bottrop – Recklinghausen III	a) Noetzel, Peter Oberbürgermeister b) Tischler, Bernd Technischer Beigeordneter	Stadt Bottrop Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop <u>Zustellanschrift</u> Stadt Bottrop Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	a) 1) 02041/70-3201 2) 02041/70-3877 3) peter.noetzel@bottrop.de b) 1) 02041/70-3212 2) 02041/70-3108 3) bernd.tischler@bottrop.de c) Wahlamt 1) 02041/70-3493 (Hr. Wenger) -3483 (Hr. Prall) 2) 02041/70-3950 3) statistik.wahlen@bottrop.de
127	Borken II	a) Wiesmann, Gerd Landrat b) Haßenkamp, Werner Kreisdirektor	Kreis Borken Fachdienst Revision und Aufsicht Burloer Str. 93 46325 Borken	a) 1) 02861/82-1110 2) 02861/82-1145 3) g.wiesmann@kreis-borken.de b) 1) 02861/82-1115 2) 02861/82-1145 3) w.hassenkamp@kreis-borken.de

Nummer des/der Wahlkreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreter/in	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	1. Fernruf einschl. Vorwahlnummer (auch Nebenstelle) 2. Telefax-Nummer 3. E-Mail-Anschrift der/des vorgeschlagenen a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters und der c) Dienststelle (mit Namen der Ansprechpartner/in)
127	Borken II			c) Revision und Aufsicht 1) 02861/82-1219 (Hr. Alfert) -1218 (Fr. Brumann) 2) 02861/82-271-1219 -1218 3) w.alfert@kreis-borken.de kommunalaufsicht@kreis-borken.de
128	Coesfeld – Steinfurt II	a) Gilbeau, Joachim L. Kreisdirektor b) Eyinck, Norbert Kreisverwaltungs- direktor	Kreis Coesfeld Der Landrat Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Cosfeld	a) 1) 02541/18-9030 2) 02541/18-9039 3) joachim.gilbeau@kreis-coesfeld.de b) 1) 02541/18-9035 2) 02541/18-1199 3) norbert.eyinck@kreis-coesfeld.de c) Abteilung 30 1) 02541/18-3000 (Hr. Vöcking) -3001 (Hr. Heuermann) 2) 02541/18-9199 3) ulrich.voecking@kreis-coesfeld.de wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de
130	Münster	a) Schultheiß, Hartwig Stadtdirektor b) Dr. Heinrichs, Wolf Stadtrat	Der Oberbürgermeister Stadt Münster Klemensstr. 10 48143 Münster <u>Zustellanschrift</u> Der Oberbürgermeister Stadt Münster 48127 Münster	a) 1) 0251/492-7070 2) 0251/492-7951 3) Schultheiss@stadt-muenster.de b) 1) 0251/492-7010 2) 0251/492-7702 3) Heinrichs@stadt-muenster.de c) Wahlamt 1) 0251/492-3305 (Hr. Meyer) -3356 (Hr. Gudorf) -3394 (Hr. Recker) 2) 0251/492-7722 3) Wahlen@stadt-muenster.de
131	Warendorf	a) Dr. Börger, Heinz Kreisdirektor b) Dr. Funke, Stefan Ltd. Kreisverwaltungs- direktor	Kreis Warendorf Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	a) 1) 02581/53-8300 2) 02581/53-8888 3) heinz.boerger@kreis-warendorf.de b) 1) 02581/53-8100 2) 02581/53-1099 3) stefan.funke@kreis-warendorf.de c) Amt 10 Haupt- und Personalamt 1) 02581/53-1050 (Hr. Eickhoff) -1030 (Hr. Loecken) 2) 02581/53-1099 3) wolfgang.eickhoff@kreis-warendorf.de norbert.loecken@kreis-warendorf.de

1013 3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteile im Kreis Warendorf vom 30.11.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1974, Nr. 19, Seite 154)

Aufgrund

- des § 73 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274)

wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Das mit Verordnung vom 30.11.1973 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Warendorf festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Brook“ wird um folgende Grundstücke erweitert.

Gemarkung Sassenberg

Flur 10

Flurstücke 8, 10, 12 teilweise, 191 teilweise und 195 teilweise.

- (2) Die genaue Lage der Grundstücke und deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.
- (3) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
– Untere Landschaftsbehörde –
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
- c) Bürgermeister der Stadt Sassenberg
Schürenstraße 17
48336 Sassenberg.

§ 2

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 18.11.2008

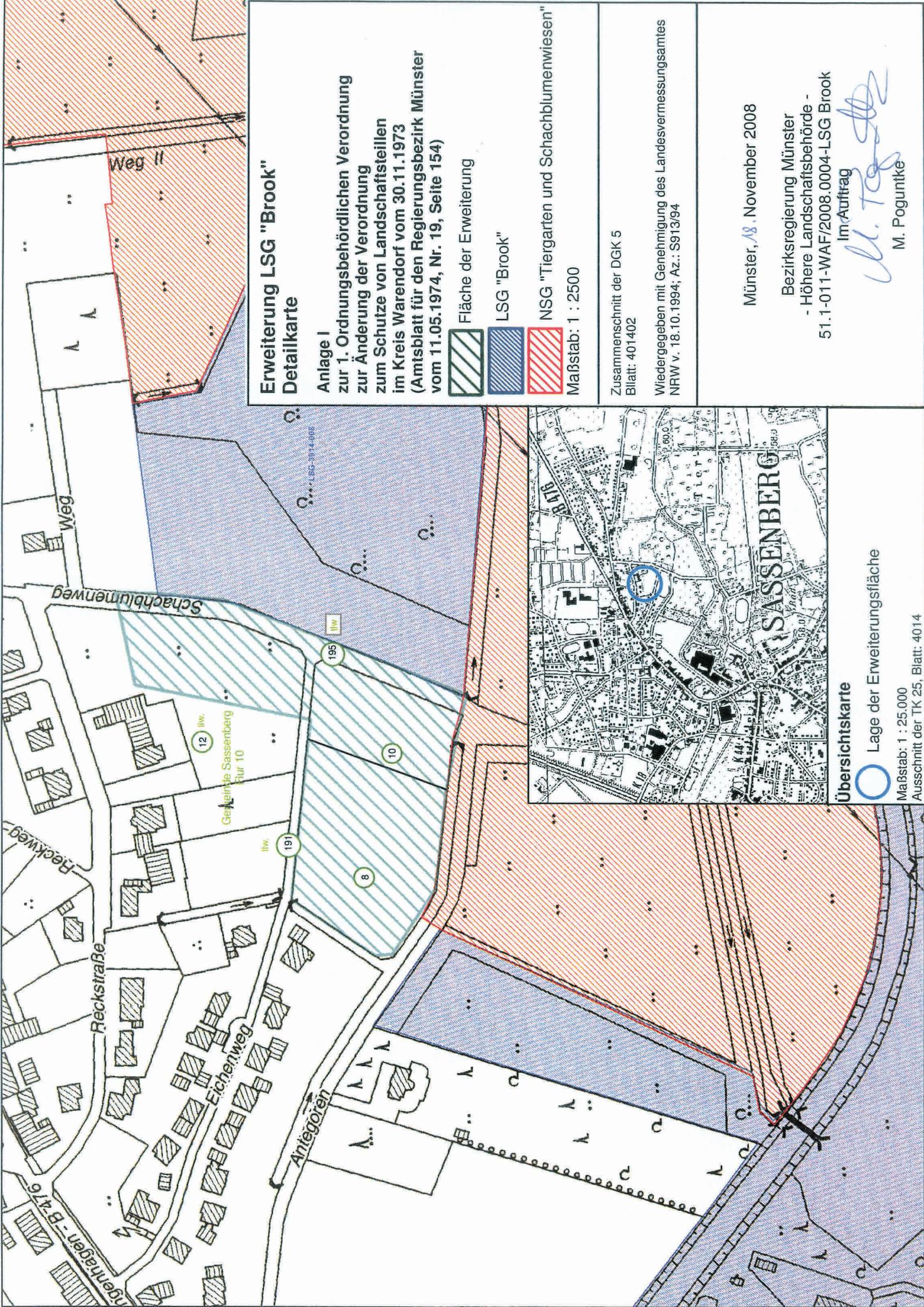
Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-011-WAF/2008.004-LSG Brook

Im Auftrag



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 469 – 470



Erweiterung LSG "Brook"
Detailkarte

Anlage I
 zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 zum Schutze von Landschaftsteilen
 im Kreis Warendorf vom 30.11.1973
 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
 vom 11.05.1974, Nr. 19, Seite 154)

-  Fläche der Erweiterung
 -  LSG "Brook"
 -  NSG "Tiergarten und Schachblumenwiesen"
- Maßstab: 1 : 2500

Zuschnittsnummer der DGK 5
 Blatt: 401402

Wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
 NRW v. 18.10.1994; Az.: S913/94

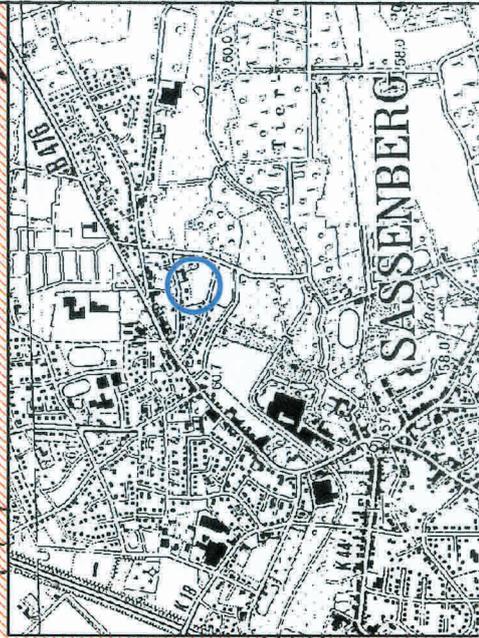
Münster, 18. November 2008

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-011-WAF/2008.0004-LSG Brook

Im Auftrag

 M. Poguntke

Übersichtskarte
 Lage der Erweiterungsfläche
 Maßstab: 1 : 25.000
 Ausschnitt der TK 25, Blatt: 4014



1014 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Halverder Moor“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Halverder Moor“. Es handelt sich um ein bedeutsames ehemaliges Hochmoorgebiet an der Landesgrenze zu Niedersachsen im Naturraum Plantlünner Sandebene.

Das ca. 176,5 ha große Naturschutzgebiet stellt in seinem Kern die letzten Reste eines größeren, grenzübergreifenden Hochmoores dar, das in der Vergangenheit zum größten Teil abgetorft worden ist. Die Moorbereiche des Gebietes sind teilweise mit Wald bestockt. Vorgelagert sind diesem Komplex abgetorfte, überwiegend als Grünland genutzte Flächen.

Die Vegetation des Gebietes zeichnet sich durch die Lebensraumtypen Moorwälder, feuchte Heide, Feuchtwiesen und Magergrünland sowie 7 Pflanzenarten der Roten Liste aus. Zahlreiche gefährdete typische Pflanzen- und Tierarten finden hier ihren Lebensraum. Das „Halverder Moor“ ist ein wichtiges Brutgebiet für den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Darüber hinaus brüten hier auch immer wieder Neuntöter, Pirol, Rohrweihe, Schafstelze, Teichrohrsänger und Wachtel. Das Schutzgebiet ist traditioneller, regional bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Arten wie Bekassine und Kranich. Merlin, Kornweihe und Raubwürger sind regelmäßige Wintergäste im Halverder Moor.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Sicherung und weitere Förderung der Hochmoorregenerationsflächen sowie die Erhaltung und Optimierung der Feuchtwiesen als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushaltes sowie die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen. Das Gebiet ist vor allem auch wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Teilfläche im landesweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und
 - des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266),
- wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Halverder Moor“ ist 176,5 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Hopsten, Gemarkung Halverde und Gemarkung Schale.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Halverde

Flur 3, Flurstücke 1, 2, 8 - 17, 18 tlw., 19 tlw., 20, 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25, 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32, 73 - 93, 97 - 99, 101 - 106, 109 - 111, 112 tlw., 113 tlw., 114, 115 tlw., 116 tlw., 117, 118, 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 - 125, 131 tlw., 132 tlw., 133 tlw., 134 tlw., 135

Gemarkung Schale

Fur 12, Flurstücke 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 - 22, 23 tlw., 24 - 93, 94 tlw., 95 tlw.,

Flur 13, Flurstücke 10, 13, 14, 18 - 25, 31 tlw., 34, 35, 38.

Bei den Flächen

Gemarkung Halverde

Flur 3, Flurstücke 10 - 12, 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 74 - 81, 87 - 90, 92, 93 tlw., 97, 122 - 125, 135 tlw.,

Gemarkung Schale

Flur 12, Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 - 46, 50 - 59, 64 - 74, 87 - 92,

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes sowie von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
 - d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:
Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:
Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen

oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drägen);
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
12. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;

- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 17 b) eingeschränkt ist;
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen

Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 04.05.1988) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kurrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansatzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;

4. jagdbare Tiere auszusetzen.

5. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 13 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

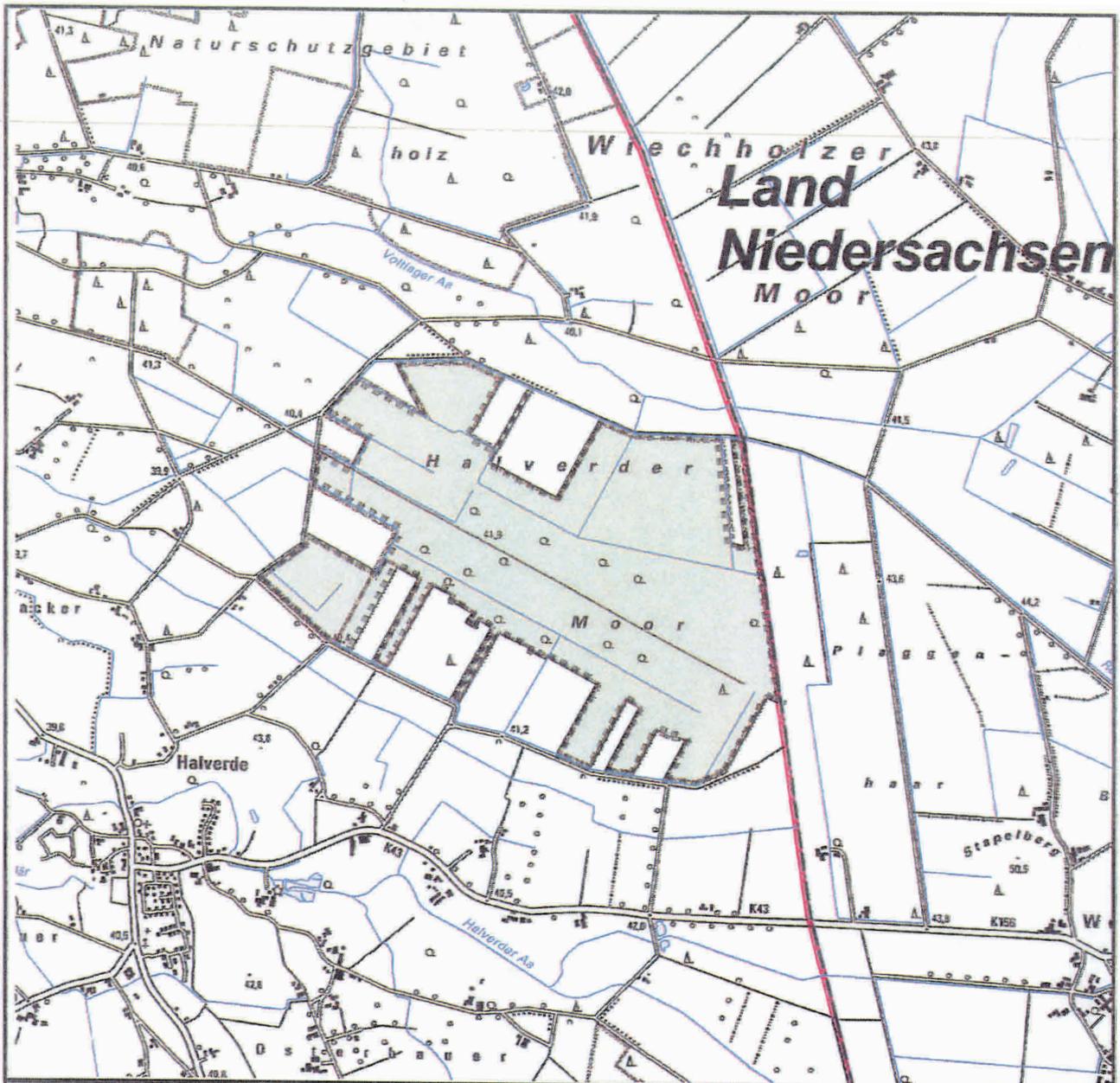
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 13.11.2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0011-NSG Halverder Moor



Dr. Peter Paziorek



Naturschutzgebiet "Halverder Moor" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Halverder Moor",
GMK Schale und Halverde,
Gemeinde Hopsten,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000
TK 3511

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 13.11.2008
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0011-NSG Halverder Moor

Peter Paziorek

Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand 20.03.09

Dr. Peter Paziorek

1015 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lilienvenn“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das ca. 112,26 ha große Naturschutzgebiet „Lilienvenn“ befindet sich im Südwesten der Gemeinde Lienen an der Grenze zum Kreis Warendorf im Naturraum Ostmünsterland. Es handelt sich um ein reich strukturiertes Feuchtwiesengebiet, das von Grund- und Stauwasser beeinflussten Böden geprägt ist. Es umfasst im Wesentlichen Feuchtgrünland mit seinen typischen Pflanzen- und Tierarten. Die Flächen unterliegen weitgehend einer extensiven Nutzung.

Das Gebiet zeichnet sich aus durch das Vorkommen charakteristischer, z. T. gefährdeter Pflanzengesellschaften wie die Feuchte-Weidelgras-Weißkleeweide, der Brennhahnenfuss-Knickfuchsschwanzrasen und die Rotschwengel-Magerweide sowie zahlreicher Pflanzenarten der Roten Liste.

Es hat außerdem große Bedeutung als traditionelles Brutgebiet des Großen Brachvogels. Auch Zwergtaucher, Wachtel, Kiebitz, Neuntöter und Pirol brüten hier.

Das Gebiet ist darüber hinaus Rastplatz für z. T. stark gefährdete Vogelarten wie Kranich, Krick-, Knäk-, Löffel-, Pfeif-, Reiher- und Spießente sowie Kampfläufer, Grünschenkel und Bekassine.

Die Feuchtbiootope und Wiesenröhren sind Lebensraum des Laubfrosches sowie verschiedener, gefährdeter Libellen wie Kleine Binsenjungfer, Glänzende Binsenjungfer und Südliche Binsenjungfer.

Das Naturschutzgebiet ist auch auf Grund seines Entwicklungspotentials ein bedeutender Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Feuchtwiesenschutzgebiete.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1:25000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1:5000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) und
 - des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Lilienvenn“ ist ca. 112,26 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Lienen, Gemarkung Lienen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Lienen

Flur 39, Flurstücke 66 tlw., 335 tlw., 336 tlw., 340 tlw., 341, 342 tlw., 344 – 346, 349, 350, 352, 353, 393 tlw., 400 tlw., 420 – 423, 424 tlw., 425 – 428, 433 und 435;

Fur 40, Flurstücke 14, 35, 37 tlw., 38, 64, 66 – 68, 73 tlw., 133, 136, 137, 145 tlw., 173, 175, 176, 180 tlw., 181 – 184, 185 tlw., 186, 187, 188 tlw., 189, 242, 244 – 253, 254 tlw., 255, 256 tlw., 257 tlw., 259, 260, 263 tlw. und 265 tlw.;

Flur 42, Flurstücke 40, 41, 42 tlw., 48, 188 tlw. und 304 tlw.;

Bei den Flächen

Gemarkung Lienen

Flur 39, Flurstücke 344, 345, 346 tlw., 350, 353, 420, 421 tlw., 422, 423, 425 – 428;

Flur 40, Flurstücke 181 – 184, 187, 188 tlw., 189, 244 – 253, 255 und 263 tlw.;

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Das unter § 5 (1) aufgeführte Verbot der Jagd von vorhandenen offenen Hochsitzen und Ansitzleitern in der Zeit vom 15.03. – 15.06. gilt für die Flächen

Gemarkung Lienen

Fur 39, Flurstücke 66 tlw., 340 tlw., 344 – 346, 350, 420 – 423, 424 tlw., 425 – 428 und 433;

Flur 40, Flurstücke 35, 180 – 184, 185 tlw., 186, 187, 189, 242, 244 – 255 und 263 tlw.;

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Lienen
Hauptstraße 14
49536 Lienen

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere für seltene und z. T. stark gefährdete Wat- und Wiesenvögel, Amphibien und Wirbellose sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) zum Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der hier vorhandenen überregional seltenen Böden mit Archivfunktion (Plaggenesche);
 - d) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - e) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit und besonderen Eigenart der hier vorhandenen Böden und Archivfunktion (Plaggenesche);
 - f) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune; sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen

oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung

der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist;
 - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
 18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.
 19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleiben:
a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
 20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
 21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
 22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachs-

tum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Beendigung des Vertrages wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3a Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Land-

schaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 09.11.1987) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

6. die Jagd von vorhandenen offenen Hochsitzen und Ansitzleitern auf den unter § 1 aufgeführten Flächen in der Zeit vom 15.03. – 15.06. auszuüben;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde oder eine von ihr autorisierte Person kann auf Antrag einen vorhandenen offenen Hochsitz oder eine Ansitzleiter vorzeitig freigeben, sofern dies mit dem Schutzzweck und Schutzziel vereinbar ist.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

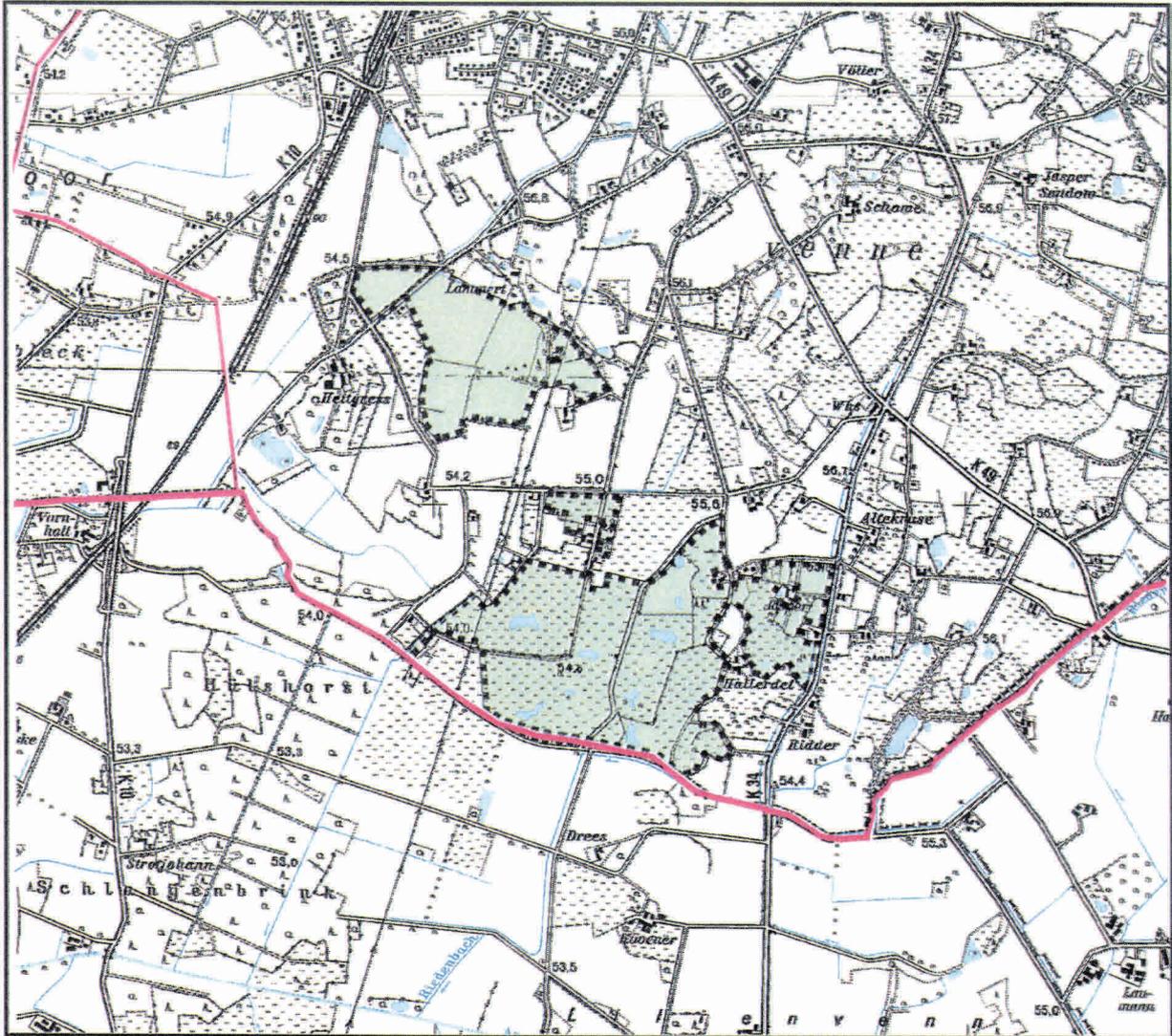
Münster, 12.11.2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0021–NSG Lilienvenn



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 477 – 483



Naturschutzgebiet "Lilienvenn" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Lilienvenn",
GMK Lienen, Gemeinde Lienen,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M.: 1 : 25 000

Legende

 Naturschutzgebiet

Zusammenschnitt
TK 3813 / 3913

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0021-NSG Lilienvenn

Kreis Steinfurt 

Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand 19.05.2008

Dr. Peter Paziorek 





1016 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53/60-9962034/01.V-G100/07

48143 Münster, den 21.11.2008

Die Firma SeeBA Energiesysteme GmbH, Stewede, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 56, Flurstück 67 in Ostbevern vorgelegt. Errichtet werden sollen eine Anlage des Typs Vestas V90 mit einer Nabenhöhe von 95 Metern und einem Rotordurchmesser von 90 Metern. Das ergibt eine Gesamthöhe von 145 m. Die Nennleistung der Anlage beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

Gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 484

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1017 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Dienstag, 09.12.2008, findet um 17:00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher die 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Jahresabschluss 2007 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
2. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für das Jahr 2009
3. Festsetzung der Veranlagungsregeln zur Verteilung der Beitragslast auf die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
4. Bestandssituation des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Ausblick
5. Verschiedenes

Borken, 13.11.2008



Gerd Wiesmann

Vorsitzender

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 484

1018 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 20. Sitzung am
Montag, 08. Dezember 2008 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitgliedes

1. Finanzsituation der Kommunen in der Metropole Ruhr
– Vortrag Prof. Dr. Junkernheinrich

2. Wechsel in den Ausschüssen
3. Eröffnungsbilanz des RVR zum 01.01.2006
4. Außerplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlungen
5. Zukunft des RVR/strategische Ausrichtung
– Vortrag Regionaldirektor
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2009
7. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Route der Industriekultur: Wirtschaftsplan 2009
8. Beteiligung der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr) an der MedEcon Ruhr GmbH
9. Angelegenheiten der RTG: Wirtschaftsplan 2009
10. Angelegenheiten der Ruhr 2010 GmbH:
Aufgabe der Gemeinnützigkeit (Dringlichkeitsentscheid)
11. Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften:
– Änderung von Gesellschaftsverträgen
– Perspektive Kemnade
12. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH – Wandel als Chance –
Gemeinsames Positionspapier der Städte und Kreise in der Metropole Ruhr und des Kreises Steinfurt aus Anlass einer Bewertung von Folgen der Kohlebeschlüsse
13. Abberufung und Bestellung der (kommissarischen) Leitung des Referates Rechnungsprüfung
14. Kulturpass und Sozialticket zum Kulturhauptstadtjahr 2010 Antrag der Fraktion Die Linke vom 12.11.2008
15. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 18.11.2008

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 484

1019 Tagesordnung
9. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
am 09.12.2008, 14:00 Uhr, im Studieninstitut
Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten,
Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Entwicklung der Fortbildung 2008 / Ausblick 2009
2. Erhöhung der Fortbildungsentgelte
3. Beratung des Haushalts 2009
 - a) Verbandsumlage 2009
 - b) Stellenplan 2009
 - c) Investitionsplan 2009
 - d) Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2009
4. Eröffnungsbilanz 2008
5. Verschiedenes

Recklinghausen, 11.11.2008



Schild

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 485

Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern

1020 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 071 005 932 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 485

1021 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 012 005 999 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 485

1022 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 674 529 (Neu: 3 750 674 529) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 485

1023 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 012 002 576 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 485

1024 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 233 398 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 485

1025 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 186 429 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 485

1026 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 051 001 750 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1027 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 126 439 (Neu: 4 600 126 439) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1028 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 403 772 (Neu: 3 758 403 772) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Februar 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1029 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 064 007 994 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1030 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 064 008 885 wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1031 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 064 009 636 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1032 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 007 747 (Neu: 3 775 007 747) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1033 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 126 008 772 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1034 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 887 177 (Neu: 3 720 887 177) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1035 Das am 07. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 031 007 457 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 486

1036 Das am 12. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 113 063 535 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 487

1037 Das am 12. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 062 891 (Neu: 3 725 062 891) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 487

1038 Das am 12. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 335 094 447 (Neu: 3 735 094 447) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 487

1039 Das am 12. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 700 449 (Neu: 3 750 700 449) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 487

1040 Das am 12. August 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 353 093 719 (Neu: 3 753 093 719) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 487

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53